

Wahlbekanntmachung

1. Am **20.09.2026** findet die

Wahl zum Landtag von Mecklenburg-Vorpommern

statt.

Die Wahlen dauern von **8.00 Uhr bis 18.00 Uhr**.

2. Die Gemeinden Biseritz, Blankenhof, Neddemin, Neverin, Staven, Trollenhagen, Woggersin und Zirzow bilden jeweils einen Wahlbezirk.

Die Wahlräume werden eingerichtet in:

Biseritz	Begegnungsstätte (FFW) (barrierefrei)	Dahlener Straße 1, 17039 Biseritz
Blankenhof	Gemeindebüro Chemnitz (nicht barrierefrei)	Schloßstraße 1, 17039 Blankenhof OT Chemnitz
Neddemin	Gemeindebüro (barrierefrei)	Hauptstraße 12, 17039 Neddemin
Neverin	Versammlungsraum FFW Neverin (barrierefrei)	Dorfstraße 14a, 17039 Neverin
Staven	Versammlungsraum FFW Staven (barrierefrei)	Rogaer Weg 1, 17039 Staven
Trollenhagen	Gemeindesaal (barrierefrei)	Otto-Lilienthal-Straße 7, 17039 Trollenhagen
Woggersin	Feuerwehrgerätehaus Woggersin (nicht barrierefrei)	Dorfstraße 25a, 17039 Woggersin
Zirzow	Gemeindesaal (barrierefrei)	Schulstraße 10, 17039 Zirzow

Die Gemeinde Brunn ist in 2 Wahlbezirke eingeteilt.

Die Wahlräume werden eingerichtet in:

1/Brunn	Haus der Dienste (barrierefrei)	Friedländer Straße 26, 17039 Brunn
4/Brunn	Agrargenossenschaft Roggenhagen (nicht barrierefrei)	Bahnhofstraße 4, 17039 Brunn OT Roggenhagen

Die Gemeinden Neuenkirchen ist in 2 Wahlbezirke eingeteilt.

Die Wahlräume werden eingerichtet in:

1/Neuenkirchen	„Kiek Inn“ Bauernstube (barrierefrei)	Warliner Straße 1, 17039 Neuenkirchen
2/Neuenkirchen	Speicher Ihlenfeld (nicht barrierefrei)	Schloßstraße 6, 17039 Neuenkirchen OT Ihlenfeld

Die Gemeinde Sponholz ist in 2 Wahlbezirke eingeteilt.

Die Wahlräume werden eingerichtet in:

1/Sponholz	Gemeindezentrum Sponholz (nicht barrierefrei)	Dorfstraße 10, 17039 Sponholz
2/Sponholz	Gemeindehaus Warlin (barrierefrei)	Hauptstraße 8, 17039 Sponholz OT Warlin

Die Gemeinde Wulkenzin ist in 2 Wahlbezirke eingeteilt.

Die Wahlräume werden eingerichtet in:

1/Wulkenzin	Gemeindezentrum (barrierefrei)	Schulstraße 2, 17039 Wulkenzin
-------------	--------------------------------	--------------------------------

Im Amtsbereich Neverin wird ein Briefwahlbezirk eingereicht. Der Wahlraum wird eingerichtet in:

Briefwahlbezirk Dörphus Neverin (barrierefrei)

Neubrandenburger Straße 48, 17039
Neverin

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 29. August 2026 übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. Der **Briefwahlvorstand** tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am 20.09.2026 um 15:00 Uhr im Dörphus Neverin (Neubrandenburger Straße 48, 17039 Neverin) zusammen.
4. Wahlberechtigte können nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

Die Wahlberechtigten sollen zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung mitbringen. Sie haben auf Verlangen des Wahlvorstandes einen amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis oder Reisepass) vorzulegen.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum ausgehändigt werden.

Zur Kennzeichnung des Stimmzettels muss eine Wahlkabine im Wahlraum einzeln aufgesucht werden. Der Stimmzettel ist in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne zu legen, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden

5. Jede Wählerin und jeder Wähler hat zur Landtagswahl zwei Stimmen: eine Erststimme für die Wahl der oder des Wahlkreisabgeordneten und eine Zweitstimme für die Wahl einer Landesliste.

Der linke Teil des Stimmzettels enthält für die Wahl im Wahlkreis die Namen der Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge und rechts davon einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der rechte Teil des Stimmzettels enthält für die Wahl nach Landeslisten die Bezeichnung der Parteien und ihre Kurzbezeichnungen sowie jeweils die Namen der ersten fünf Bewerberinnen oder Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links davon einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wahlberechtigten geben ihre zwei Stimmen in der Weise ab, dass sie auf dem linken und auf dem rechten Teil des Stimmzettels jeweils durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchem Wahlvorschlag die Stimme gelten soll.

6. Wahlberechtigte, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl durch Briefwahl teilnehmen oder für die Stimmabgabe einen beliebigen Wahlraum in dem Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist, aufsuchen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss für jede Wahl den Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Wer mit Wahlschein in einem Wahlraum des Wahlkreises wählen will, muss neben einem amtlichen Lichtbildausweis (z.B. Personalausweis, Führerschein, Reisepass) den Wahlschein und den Stimmzettel aus den Briefwahlunterlagen mitbringen und erhält im Wahlraum einen neuen Stimmzettel zur Stimmabgabe.

7. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Der Zutritt zum Wahlraum ist während der Wahlzeit und während der Auszählung jederzeit möglich, soweit die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl nicht beeinträchtigt wird. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wahlberechtigten durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie

jede Unterschriftensammlung verboten (§ 28 Landes- und Kommunalwahlgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LKWG M-V)).

8. Das Wahlrecht kann von jedem Wahlberechtigten nur einmal ausgeübt werden. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig § 23 Absatz 4 LKWG M-V).

Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert sind, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat (§ 29 LKWG M-V).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 Strafgesetzbuch).

Blinde oder sehbehinderte wahlberechtigte Personen können sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels einer Stimmzettelschablone bedienen, die von den Blindenverbänden kostenlos zur Verfügung gestellt wird. Zur Verwendung von Stimmzettelschablonen ist die rechte obere Ecke aller Stimmzettel gelocht oder abgeschnitten. Dies dient dem richtigen Anlegen der Stimmzettelschablonen. Auskünfte zu Stimmzettelschablonen erhalten Sie unter der Telefonnummer 0381-778980.

Neverin, 12.08.2026

gez. Alexander
Gemeindewahlbehörde

Veröffentlicht im Internet am: 12.08.2026